



Informativ

Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 105

05. November 2018

Erster Entwurf einer Verordnung zu „Elektrokleinstfahrzeugen“

Der erste Entwurf zur „Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr“ ist in der Verhandlung. Folgende Punkte sind dort derzeit enthalten, können aber jederzeit noch verändert werden:

- Die maximale Höchstgeschwindigkeit soll bei 20 km/h liegen.
- Soweit vorhanden, sollen Radwege genutzt werden. Sind diese nicht vorhanden, soll man auf die Straße ausweichen.
- Tretroller müssen über eine Lenk- oder Haltestange verfügen.
- Diese Elektrokleinstfahrzeuge sollen zwei Bremsen besitzen, die voneinander unabhängig funktionieren.
- Die Fahrzeuge müssen über Licht, Blinker und eine gut hörbaren Glocke verfügen.
- E-Scooter benötigen, wie Motorroller, ein Versicherungskennzeichen
- Die Fahrer müssen mindestens 15 Jahre seine und einen Führerschein besitzen – mindestens eine Prüfbescheinigung für Mofas
- Die maximale Leistung des Motors darf 500 Watt und bei selbstbalancierenden Fahrzeugen 1200 Watt betragen
- Eine Helmpflicht ist derzeit nicht vorgesehen.

Quelle: E-Bike-News v. 04.11.18

K.L.

Untersuchung zur Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht

Eine Untersuchung der Unfallforschung der Versicherer hat folgendes ergeben:

- „Die Aufhebung der Benutzungspflicht wirkt sich meist weder positiv noch negativ auf die Sicherheit aus.
- Gab es vor der Aufhebung der Benutzungspflicht Sicherheitsdefizite, bestehen

| | |
|--|------|
| <p>diese hinterher weiter, sofern keine zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Führung des Radverkehrs auf der Straße ist nicht per se sicherer. Vielmehr hängt die Sicherheit sehr von der Gestaltung der Radverkehrsführung ab, sowie vom Verkehrsaufkommen. - Nicht benutzungspflichtige Radwege dürfen nicht vernachlässigt werden. Bestehende Sicherheitsprobleme müssen auch hier konsequent beseitigt werden.“ | |
| Quelle: Unfallforschung der Versicherer 06/2018; Removal of the obligation to use cycle paths | K.L. |

| | |
|---|------|
| <p>Kurzanalyse zur Handynutzung im Straßenverkehr</p> <p>Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) hat in einer Kurzanalyse festgehalten, dass es derzeit keine wissenschaftlich belegbare Studie gibt, dass das Unfallrisiko durch die Handynutzung steigt. Studien verwiesen aber auf einen Einfluss auf das Verkehrsgeschehen, wenn das Mobiltelefon benutzt wird. Die potentiell riskanten Nutzungsarten dürften wahrscheinlich auch eher zunehmen. Ein Verbot der Handynutzung für Fußgänger dürfte politisch nicht umsetzbar sein.</p> | |
| Quelle: BFU-Faktenblatt Nr. 19, Bern 2017 | K.L. |

| | |
|---|------|
| <p>Autoassistenten machen Fahrzeugführer weniger aufmerksam</p> <p>Eine Untersuchung aus den USA hat ergeben, dass die Mehrzahl der Fahrzeugführer, die sich auf ein Assistenzsystem verlassen (80 %), die Grenzen dieser Hilfssysteme nicht umfassend kennen. So glaubten viele, dass ein Totwinkelassistent jedes Fahrzeug und jede Person (Fußgänger) definitiv erkennt. Bei richtigem Gebrauch der Assistenzsysteme könnten jedoch 40 Prozent aller Unfälle und 30 Prozent aller Verkehrsunfalltoten vermieden werden.</p> | |
| Quelle: Autoflotte v. 28.09.18 | K.L. |

| | |
|---|------|
| <p>Zuviel Verkehr durch zu große Pakete</p> <p>Eine Untersuchung aus Belgien hat festgestellt, dass mindestens 34 Prozent der verpackten Waren in zu großen Paketen sind. Dadurch bedingt würden 122 Millionen Tonnen Kohlendioxid unnötig produziert. Durch kleinere Pakete und dadurch weniger Transporte auf See, Luft und Erde könnten 46 Milliarden Euro eingespart werden.</p> | |
| Quelle: Verkeerskunde v. 20.09.18 | K.L. |

| | |
|--|------|
| <p>Mehrheit gegen Fahrerlaubnis ab 15 Jahren</p> <p>Eine Mehrheit aus den Koalitionsfraktionen und Bündnis 90 / Die Grünen haben sich gegen eine Herabsetzung der Fahrerlaubnis auf 15 Jahre ausgesprochen.</p> | |
| Quelle: Deutscher Bundestag Nr. 702 v. 26.09.18 | K.L. |

| | |
|--|------|
| <p>Wie lange gilt ein Fahrzeug als neu?</p> <p>Ein Fahrzeug wird nach gängiger Rechtsprechung bis zu einem Monat und bis zu 1000 Kilometern, in Ausnahmefällen bis zu 3000 Kilometern als neu bewertet, wenn dieses im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall zu regulieren ist.</p> | |
| Quelle: VkB. 17/2018; OLG Hamm, Az. 9U5/18 | K.L. |

Nachträgliche Ausstellung eines Lkw-Führerscheins

Eine nachträgliche Ausstellung eines Lkw-Führerscheins der Klasse C heilt eine vorherige Entziehung eines Autoführerscheins der Klasse B. Im vorliegenden Fall hatte ein lettischer Staatsbürger, dem die Fahrerlaubnis nach einer Trunkenheitsfahrt in Deutschland entzogen worden war, in Lettland die Fahrerlaubnisklasse C erworben. Als er dann nach Deutschland zog, beantragte er die Umschreibung in eine deutsche Fahrerlaubnis. Das BVerwG bejahte diese Umschreibung, da u.a. der Erwerb erst nach einer zuvor in Deutschland festgelegten Sperrfrist erfolgte und die Klasse C über der Klasse B stehen würde.

Quelle: BVerwG v. 06.09.18; Az. 3C31.16; Rechtslupe v. 21.09.18

K.L.

Iran wirbt für Kindersitze

Der Iran wirbt für die Nutzung von Kindersitzen bei der Mitnahme von Kindern in Fahrzeugen. Derzeit gibt es dort noch keine gesetzliche Regelung dafür, aber man hofft mit dem Appell, die Eltern von der Notwendigkeit zu überzeugen.

Quelle: TehranTimes v. 15.09.18

K.L.

Fahrzeuge mit französischer, vorläufiger Zulassung

Fahrzeuge mit einer französischen, vorläufigen Zulassung (neue Form der vorläufigen Zulassung) dürfen auch in Deutschland geführt werden. Darüber informierte das Bundesverkehrsministerium.

Quelle: Schreiben des BMVI v. 03.08.18 und 13.09.18

K.L.

Zugelassene Elektrofahrzeuge in Deutschland

Von den derzeit zugelassenen 46.474.594 Personenkraftwagen sind 53.861 elektrisch angetrieben.

Quelle: Bundestagsdrucksache 19/4194

K.L.

Länge von Autobahnbaustellen

Galt bislang eine maximale Länge einer Autobahnbaustelle von 12 Kilometern als Grenze, könnte dieses nun nach einer Untersuchung der BAST auf 15 bis 20 Kilometern ausgedehnt werden - im Hinblick auf eine vorgenommene Analyse des Fahrverhaltens der Verkehrsteilnehmer.

Quelle: BAST, Forschung kompakt 13/18

K.L.

Fahrerlaubnisklasse G aus Belgien

Die belgische Fahrerlaubnisklasse G ist bei grenzüberschreitendem Verkehr von land- und fortwirtschaftlichen Fahrzeugen in Deutschland anzuerkennen.

Quelle: Schreiben des NRW-Verkehrsministeriums v. 10.09.18

K.L.

Anzahl der MPU-Untersuchungen sinkt

Die Anzahl der durchgeführten medizinisch-psychologischen Untersuchungen ist im Jahr 2017 um 3,5 Prozent auf 88.035 Personen gesunken. Die meisten Personen mussten nach Alkoholfahrten sich diesem Verfahren unterziehen.

Quelle: BAST Nr. 08/2018

K.L.

Haftpflichtversicherung notwendig für ein nicht offiziell abgemeldetes Fahrzeug

Auch für ein ungenutzt auf einem Privatgrundstück stehendes Fahrzeug muss eine Haftpflichtversicherung bestehen. Im vorliegenden Fall hatte eine Fahrzeughalterin den Betrieb des Fahrzeuges aus gesundheitlichen Gründen eingestellt und das Fahrzeug in ihrem eigenen Hof abgestellt. Eine Abmeldung unterließ sie allerdings, hatte aber keine Haftpflichtversicherung mehr. Ein Sohn der Frau nahm dann das Fahrzeug in Betrieb und verunfallte dabei mit zwei weiteren Insassen tödlich. Sämtliche Unkosten des Unfalles durften der Frau in Rechnung gestellt werden, da sie verpflichtet gewesen wäre, das nicht abgemeldete Fahrzeug Haftpflicht versichern zu lassen.

Quelle: EUGH, Urt. V. 04.09.18; Az. C-80/17; kostenl. Urt. V. 10.09.18

K.L.

Unfallflucht durch den letzten die Unfallstelle Verlassenden

Auch derjenige, der die Unfallstelle nach allen anderen als letzter verlässt begeht eine Unfallflucht, wenn er nicht zuvor seine Beteiligung angegeben hat. Im vorliegenden Fall hatte ein Unfallbeteiligter solange an der Unfallstelle gestanden, bis alle anderen feststellungsbereiten Personen diese verlassen hatten. Er hatte allerdings nicht angegeben, dass er selber an dem Unfall beteiligt gewesen war.

Quelle: BGH, Urt. V. 11.04.18, Az. 4StR 583/17; HRR Strafrecht v. 10.09.18

K.L.

„Gelb vor Grün“ Regelung ist nachteilig für Grün

Die in Deutschland bestehende „Gelb vor Grün“ Regelung ist nach Ansicht von niederländischen Verkehrsexperten nachteilig, da sie diese Zeit des Wechsels der vorhandenen „Grünzeit“ wegnimmt.

Quelle: Verkeerskunde v. 06.09.18

K.L.

Kaum Blickkontakt zwischen Autofahrer und Fußgänger

Eine Untersuchung der Universität Leeds hat ergeben, dass es zwischen Passanten und Autofahrern kaum Blickkontakt gibt. Der Fußgänger würde sich vornehmlich an der Bewegungsrichtung und -geschwindigkeit orientieren. Eine wirkliche Kommunikation mittels Blickkontakt würde nur in Konfliktsituationen wie beim Rangieren stattfinden.

Quelle: VKU-online v. 24.07.18

K.L.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen.

Etwaige Rückfragen oder Anregungen sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden.

Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar: http://www.polizei.nrw.de/muenster/artikel_4751.html